

V. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche

Die Tschechische Republik ist Mitgliedstaat des UN-Übereinkommens vom 10. Juni 1958²⁷, das gegenüber den Vertragsstaaten vorbehaltlos, im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit angewendet wird. Darüber hinaus ist die Tschechische Republik Mitgliedstaat des Europäischen Übereinkommens über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961²⁸.

Das autonome Recht ist im Gesetz über das Schiedsverfahren und über die Vollstreckung von Schiedssprüchen²⁹, das am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist, und das Gesetz vom Jahr 1963 über das Schiedsverfahren im internationalen Handelsverkehr und über die Vollstreckung von Schiedssprüchen ersetzt hat, geregelt. Nach dem neuen Gesetz (GSVS) sind in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – in Abweichung der bisherigen Rechtslage – Schiedsvereinbarungen auch dann zulässig, wenn die Parteien ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Tschechischen Republik haben. Die neuen Regelungen beziehen sich damit sowohl auf die nationale als auch die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Verfahren mit Auslandsbezug sind in §§ 36–40 GSVG geregelt. Die autonome Regelung ist nach § 47 GSVS subsidiär gegenüber der staatsvertraglichen Regelung. Die Erfordernisse der Wirkungserstreckung nach autonomem Recht entsprechen im wesentlichen denen nach dem UN-Übereinkommen 1954. Jedoch ist die Verbürgung der Gegenseitigkeit weiteres Anerkennungserfordernis. Die Gegenseitigkeit wird aber schon dann als verbürgt angesehen, wenn der betroffene fremde Staat ausländische Schiedssprüche unter der Bedingung der Gegenseitigkeit für vollstreckbar erklärt.

Die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche erfolgt formlos. Das Vollstreckungsverfahren hat beim örtlich zuständigen Bezirksgericht (*okresní soud*) zu erfolgen. Örtlich zuständig ist das Gericht im allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten, bei Fehlen das der Belegenheit des Vermögensgegenstandes, gegen den die Vollstreckung erfolgen soll.

²⁷ BGBl. 1962 II, 102; 1995 II, 274.

²⁸ BGBl. 1965 II, 107; 1994 II, 978.

²⁹ Vgl. Zákon č. 216/1994 Sb., o rozhodčím řízení a výkonu rozhodčích nálezů.

Tschechische Republik

Von Rechtsanwalt Dr. Petr Wünsch, Prag

Das tschechische internationale Privat- und Prozeßrecht ist im Gesetz über das internationale Privat- und Prozeßrecht vom 1963 (*IPRG*)¹ kodifiziert. Die Tschechische Republik hat das *IPRG* im Zeitpunkt der Trennung der tschechoslowakischen Föderation mit geringfügigen Änderungen rezipiert². Völkerrechtliche Vereinbarungen gehen dem *IPRG* vor³.

I. Gerichtsbarkeit

1. Diplomaten und Konsuln

Die Tschechische Republik ist Mitgliedstaat des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen⁴ und des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen⁵. Das *IPRG* erlaubt die Anwendung dieser beiden Übereinkommen auch gegenüber Angehörigen von Nichtvertragsstaaten in ähnlicher Weise wie §§ 18ff. GVG im deutschen Recht.

Die Tschechische Republik hat darüber hinaus etwa 25 bilaterale konsularische Vereinbarungen abgeschlossen bzw. übernommen.

2. Staaten und Staatsunternehmen

§ 47 *IPRG* eximiert fremde Staaten und Personen, die nach völkerrechtlichen Verträgen oder anderen Regeln des Völkerrechts oder nach speziellen Bestimmungen des autonomen tschechischen Rechts⁶ Immunität genießen von der tschechischen Gerichtsbarkeit. Dabei handelt es sich im Grundsatz um absolute Immunität. Es wird nicht nach *acta iure imperii* und *acta iure gestionis* differenziert.⁷ Die Immunität gilt sowohl im Erkenntnis als im Vollstreckungsverfahren.

Keine Immunität besteht

- bei Verfahren betreffend das unbewegliche in der Tschechischen Republik belegene Vermögen (Immobiliarklagen, jedoch keine Mietzinsklagen);

¹ Zákon č. 97/1963 Sb., o mezinárodním právu soukromém a procesním.

² Änderungen des *IPRG* sind durch Gesetze Nr. 158/1969 Slg. (Sb.), Nr. 234/1992 Slg. und Nr. 264/1992 Slg. durchgeführt worden.

³ § 2 *IPRG*.

⁴ BGBl. 1965 II 147.

⁵ BGBl. 1971 II, 1285, 1994 II 308.

⁶ Derzeit bestehen keine derartigen speziellen Bestimmungen des tschechischen Rechts.

⁷ Vgl. Kučera, Tichý; Zákon o mezinárodním právu soukromém a procesním Komentář, Panorama Praha 1989, S. 261.

- bei Nachlaßklagen, soweit der Beklagte nicht im Rahmen seiner amtlichen Funktion auftritt;
- bei Klagen, die eine berufliche oder Handelstätigkeit betreffen, die der Beklagte nicht im Rahmen seiner amtlichen Funktion ausübt.

Ein Verzicht auf die Immunität ist zulässig. Der Verzicht für das Erkenntnisverfahren erstreckt sich jedoch nicht automatisch auf das Vollstreckungsverfahren. Für dieses bedarf es der gesonderten Willensäußerung. Der Immunitätsverzicht muß ausdrücklich erfolgen. Eine konkludente Unterwerfung unter die tschechische Gerichtsbarkeit wird nur in den Fällen angenommen, in denen der Immune Kläger oder aufgrund der Widerklage der Gegenseite Beklagter ist.⁸

Staatsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit genießen keine Immunität.

II. Internationale Zuständigkeit

1. Vermögensrechtliche Streitigkeiten

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten indiziert die örtliche Zuständigkeit die internationale (§ 37 Abs 1 IPRG)⁹. Die örtliche Zuständigkeit ist in der tschechischen Zivilprozeßordnung (tschZPO)¹⁰ geregelt. Danach sind insbesondere folgende Gerichtsstände geeignet, örtliche und internationale Zuständigkeit zu begründen:

- a) **Allgemeiner Gerichtsstand:** Das tschechische Recht geht vom Prinzip actor sequitur forum rei aus. Allgemeiner Gerichtsstand einer natürlichen Person ist deren Wohnsitz, hilfsweise der Aufenthaltsort. Der allgemeine Gerichtsstand einer juristischen Person wird durch ihren Sitz bestimmt. Der allgemeine Gerichtsstand eines Staates wird durch den Ort des Eintritts der klagebegründenden Tatsachen bestimmt.
- b) **Gerichtsstand des letzten Wohnsitzes:** Hat der Beklagte keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Tschechischen Republik, so begründet sein letzter Wohnsitz dort Zuständigkeit.
- c) **Gerichtsstand des Vermögens:** Ähnlich wie § 23 ZPO im deutschen Recht begründet in der Tschechischen Republik belegenes Vermögen die Zuständigkeit, soweit kein anderer Gerichtsstand gegeben ist.
- d) **Gerichtsstand der Zweigniederlassung:** Ausländische Personen können in der Tschechischen Republik auch bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ein mit der Besorgung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten beauftragtes Organ haben, verklagt werden.

⁸ Vgl. Stellungnahme des Obersten Gerichtes (Nejvyšší soud) ČSR sp.zn. 5 Cz 20/85, Sbirka soudních rozhodnutí a stanovisek 26/1987, S. 505.

⁹ Vgl. Tichý: K pravomoci čs. soudu ve věcech majetkových s cizím prvkem, Právník 1984, §. 541.

¹⁰ Občanský soudní řád, zákon č. 99/1963 Sb. Die letzte von zahlreichen Änderungen der tschZPO ist durch das Gesetz Nr. 142/1996 Slg. durchgeführt worden.

e) **Ausschließlicher Gerichtsstand:** Die tschZPO kennt in etwa 25 Fällen ausschließliche Zuständigkeiten. Diese bestehen insbesondere im Bereich des Familien-¹¹ und Erbrechts. Darüber hinaus regeln sie aber auch die Zuständigkeiten für Immobiliarklagen ausschließlich. Ausschließliche Zuständigkeiten können durch sonst für handelsrechtliche Streitigkeiten unter den Bedingungen des § 89a tschZPO zulässige Vereinbarungen über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz weder abbedungen noch begründet werden.

Vereinbarungen über die internationale Zuständigkeit tschechischer Gerichte sind zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der Parteien.¹² Wird kein konkretes Gericht vereinbart, vielmehr nur die Zuständigkeit der Gerichte eines Staates, so erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das Oberste Gericht der Tschechischen Republik.¹³ Auch die Derogation tschechischer internationaler Zuständigkeit ist nach § 37 Abs 3 IPRG zulässig. In diesem Zusammenhang ist auf eine Auslegungsschwierigkeit hinzuweisen. Die Derogation soll nach dem Gesetzestext für tschechische „Organisationen“ zulässig sein. Dies wird von der herrschenden Lehre dahin interpretiert, daß eine die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte derogierende Gerichtsstandsvereinbarung nur für juristische Personen, nicht jedoch für natürliche Personen möglich ist.¹⁴ Allerdings ist die Entwicklung im Fluß. Die moderne Gesetzgebung ersetzt den Begriff der Organisation durch die traditionellen Begriffe der juristischen und natürlichen Person. Aber angesichts der unsicheren Rechtslage empfiehlt es sich, nicht darauf zu vertrauen, daß auch derogierende Gerichtsstandsvereinbarungen natürlicher Personen zugelassen werden.

2. Nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten

§§ 38–46 IPRG regeln die tschechische internationale Zuständigkeit vor allem in familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten mit internationalem Bezug. Diese Zuständigkeiten können nicht durch eine Gerichtsstandsvereinbarung geändert werden.

In Ehesachen (Scheidungsklagen, Feststellungsklagen über den Bestand bzw. Nichtbestand einer Ehe) ist die tschechische internationale Zuständigkeit gegeben, wenn mindestens einer der Ehepartner die tschechische Staatsangehörigkeit besitzt. Sind beide Parteien Ausländer, dann ist die tschechische internationale Zuständigkeit nur gegeben,

- wenn eine der Parteien ihren Aufenthalt in der Tschechischen Republik hat und die Entscheidung des tschechischen Gerichtes in den Heimatstaaten beider Parteien anerkennungsfähig ist oder

¹¹ Es geht insbesondere um Ehe- und Vormundschaftssachen sowie um das Vaterschaftsfeststellungsverfahren.

¹² § 37 Abs 2 IPRG.

¹³ § 11 Abs 3 tschZPO.

¹⁴ Vgl. Kučera, Tichý: Zákon o mezinárodním právu soukromém a procesním Komentář, Panorama Praha 1989, S. 224.

Tschechische Republik

- wenn sich eine der Parteien in der Tschechischen Republik eine längere Zeit aufhält oder
- wenn ein Amtsfeststellungsverfahren der Ungültigkeit der Ehe eingeleitet wird und die Ehegatten in der Tschechischen Republik leben.¹⁵

In Verfahren, die das elterliche Sorgerecht, die Vormundschaft oder den Unterhalt von Minderjährigen zum Gegenstand haben, ist die internationale Zuständigkeit der tschechischen Gerichte auch dann gegeben, wenn der Minderjährige keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik hat, soweit er die tschechische Staatsbürgerschaft besitzt.

Im Nachlaßverfahren besteht eine internationale Zuständigkeit tschechischer Gerichte hinsichtlich der in der Tschechischen Republik belegenen Nachlaßgegenstände eines ausländischen Erblassers, wenn

- sich das zuständige ausländische Gericht weigert, sich mit der Sache zu befassen oder das Verfahren unangemessen verzögert oder
- der Erblasser in der Tschechischen Republik seinen Wohnsitz hatte und der Antragsteller ein in der Tschechischen Republik sich aufhaltender Erbe ist oder
- es sich um eine in der Tschechischen Republik belegene Immobilie handelt oder
- der Staat, dessen Angehöriger der Erblasser war, weder Erbschaften tschechischer Erblasser tschechischen Gerichten aushändigt, noch den Entscheidungen tschechischer Gerichte Rechtskraft zuerkennt.¹⁶

3. Staatsvertragliche Regelungen

Die zwischen der ehemaligen Tschechoslowakei bis 1989 und anderen früheren sozialistischen Ländern abgeschlossenen Staatsverträge, die Regelungen der Zuständigkeit enthalten, sind für die Tschechische Republik weiterhin verbindlich.

III. Das Verfahren mit Auslandsbezug**1. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten****a) Staatsvertragliche Regelung**

Die Tschechische Republik ist Mitgliedstaat des Haager Zivilprozeßübereinkommens 1954. Im Anwendungsbereich von Art. 17 dieses Übereinkommens sind deutsche Kläger von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung befreit.

b) Autonomes Recht

Nach autonomen tschechischen Recht besteht eine Verpflichtung zur Stellung einer Ausländersicherheit, die aber bei tatsächlicher Verbürgung der Gegensei-

¹⁵ Vgl. Černohubý: Některé kolizní otázky uzavírání manželství s cizinci, *Socialistická zákonost* 1973, S. 76.

¹⁶ Vgl. Steiner, *Ětajgr: Československé mezinárodní civilní právo procesní*, Praha 1967.

tigkeit entfällt.¹⁷ Die Sicherheit wird nur auf Antrag des Beklagten angeordnet. Leistet der ausländische Kläger die Sicherheit nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist, so wird das Verfahren nicht fortgeführt (§ 51 IPRG).

c) Verbürgung der Gegenseitigkeit

Die Gegenseitigkeit i.S. von § 110 Abs 2 Nr. 1 ZPO ist verbürgt,¹⁸ da die Tschechische Republik – ebenso wie Deutschland – die tatsächliche Gegenseitigkeitsverbürgung genügen läßt und in einem solchen Fall nicht verlangt werden kann, daß der ausländische Staat mit der Befreiung vorangeht.¹⁹

2. Nachweis ausländischen Rechts

Ausländisches Recht, das aufgrund tschechischer Kollisionsnormen anzuwenden ist, ist von Amts wegen zu beachten und zu ermitteln. Das Gericht ist bei der Feststellung des Inhalts ausländischer Rechtsnormen weitgehend frei. Es kann auch um eine Äußerung des Justizministeriums ersuchen (§ 53 IPRG). Darüber hinaus ist die Einholung von Sachverständigengutachten zulässig. Das Gericht kann auch die Prozeßparteien zur Mithilfe bei der Feststellung des Inhaltes eines ausländischen Rechtssatzes auffordern.

Ausländisches Recht ist in gleicher Weise anzuwenden wie es die Praxis in dem betreffenden Staat tut.²⁰ Eine subsidiäre Anwendung tschechischen Rechts zur Lückenfüllung ist unzulässig.

IV. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Zivilurteile

1. Staatsvertragliche Regelung

Die Tschechische Republik hat mit vielen ehemaligen sozialistischen Staaten Vereinbarungen über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Zivilurteile abgeschlossen. Das deutsch-tschechoslowakische Rechtshilfeabkommen,²¹ das die Möglichkeit wechselseitiger Wirkungserstreckung von Zivilurteilen vorsah, ist zwischenzeitlich aufgehoben worden. Mit Frankreich ist ein Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag abgeschlossen.

Die Tschechische Republik ist darüber hinaus Mitgliedstaat von mehrseitigen völkerrechtlichen Verträgen, die Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen enthalten. Im deutsch-tschechischen Verhältnis ist insbesondere das Haager Zivilprozeßübereinkom-

¹⁷ § 51 Abs 2 IPRG.

¹⁸ Vgl. Schütze, Zur Prozeßkostensicherheit (§ 110 ZPO) von Angehörigen der ehemaligen Ostblockstaaten, NJW 1995, S. 456 ff.; Wiczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl., § 110 Rdn. 51.

¹⁹ Vgl. Schütze, Zur Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Ausländersicherheit (§ 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), JZ 1983, S. 383 ff. (385).

²⁰ Vgl. Másilko, Steiner: Mezinárodní právo soukromé v praxi, Orbis praha, 1976.

²¹ Das Abkommen ist durch Erklärung der Bundesrepublik Deutschland v. 2. 10. 1991 erloschen, vgl. Bekanntmachung v. 23. 10. 1991, BGBl. 1991 II, 1077.

Tschechische Republik

men von 1954, das eine Vollstreckbarerklärung von Kostenentscheidungen ermöglicht, und das Haager Übereinkommen von 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen²² bedeutsam.

2. Autonomes Recht

a) Die Anerkennung ausländischer Zivilurteile

Nach § 63 IPRG können rechtskräftige ausländische Urteile in Zivilsachen anerkannt werden. Die Erfordernisse der Anerkennung werden negativ durch die Enumerierung von Versagungsgründen in §§ 64–68 IPRG konkretisiert. Danach ist bis auf einige gesetzliche Ausnahmen die Anerkennung insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

Mangelnde internationale Zuständigkeit: Es darf keine ausschließliche tschechische Zuständigkeit bestanden haben. Im übrigen praktiziert die Tschechische Republik den Spiegelbildgrundsatz. Das Erstgericht muß unter hypothetischer Anwendung tschechischer Zuständigkeitsnormen Zuständigkeit besessen haben.

Entgegenstehende tschechische Entscheidung: Die ausländische Entscheidung darf nicht im Gegensatz zu einer tschechischen oder anerkannten drittstaatlichen Entscheidung in derselben Sache stehen. Eine Priorität für die früher erlassene ausländische Entscheidung besteht nicht. Maßgebend ist die Existenz der rechtskräftigen tschechischen bzw. der anerkannten drittstaatlichen Entscheidung zum Zeitpunkt, in welchem über die Anerkennung der ausländischen Entscheidung entschieden wird.

Verstoß gegen den ordre public: Der Verstoß gegen den tschechischen ordre public ist in jedem Fall Versagungsgrund der Anerkennung.

Mangelnde Gegenseitigkeit: Eine allenfalls durch das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Außenministerium abgegebene Erklärung über die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist für Gerichte verbindlich. Eine solche Erklärung ist für Deutschland nicht abgegeben. Dies ermöglicht tschechischen Gerichten bezüglich deutsche Gerichtsurteile Feststellungen über die Existenz der Gegenseitigkeit auch selbständig vorzunehmen. Es ist zu erwarten, daß sie hierbei eher zu einem negativen Ergebnis gelangen werden, wobei auch Ausnahmen im voraus nicht ausgeschlossen werden können.

Das Erfordernis der Gegenseitigkeit entfällt, wenn der Urteilsschuldner nicht die tschechische Staatsangehörigkeit besitzt oder keine tschechische juristische Person ist. Damit können ausländische Urteile jedenfalls immer dann durchgesetzt werden, wenn es sich nicht um einen tschechischen Urteilsschuldner handelt.²³

²² Vgl. Pokorný: K otázce uznávání cizích rozhodnutí na území České republiky, Právní rozhledy, 2. ročník, 6/1994 C. H. Beck/SEVT, S. 185.

²³ Vgl. Kučera, Tichý: Zákon o mezinárodním právu soukromém a procesním Komentář, Panorama Praha 1989, S. 312.

b) Vollstreckbarerklärung ausländischer Zivilurteile

Die Anerkennung ist – wie im deutschen Recht – Voraussetzung für die Vollstreckbarerklärung. Es müssen deshalb für die Vollstreckbarerklärung sämtliche Erfordernisse der Anerkennung gegeben sein.

c) Verfahren der Wirkungserstreckung

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehe- und in Vaterschaftsfeststellungssachen bedarf einer förmlichen Entscheidung durch das Urteil des Obersten Gerichtes. Der Antrag kann durch die Prozeßparteien des erststaatlichen Verfahrens und andere interessierte Personen (z. B. durch Kinder betroffener Ehepartner), soweit es um eine Ehesache geht²⁴ und soweit öffentliche Interessen involviert sind, auch durch den Obersten Staatsanwalt gestellt werden. Von der Formbedürftigkeit der Anerkennung sind Entscheidungen in Ehesachen ausgenommen, soweit die Parteien im erststaatlichen Verfahren Staatsangehörige des Erststaates waren. Für diese gilt im übrigen nur noch die *ordre public*-Schranke. Das Gleiche gilt für drittstaatliche Entscheidungen, wenn diese in den Heimatstaaten der Prozeßparteien anerkannt werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten und grundsätzlich auch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die nicht unter Ehe- und Vaterschaftsfeststellungssachen fallen, kann eine Incidentalenerkennung erfolgen²⁵.

Die Vollstreckbarerklärung erfolgt durch Entscheidung des zuständigen Bezirksgerichtes. Sie ist nur in vermögensrechtlichen Angelegenheiten explizit zugelassen. Das oberste Gericht hat § 66 IPRG jedoch dahin interpretiert, daß „weder aufgrund der Bestimmungen des IPRG noch aufgrund der Bestimmungen der tschZPO die Schlußfolgerung gezogen werden kann, daß etwa die gerichtliche Vollstreckung einer fremden Entscheidung gemäß §§ 272 und 273 tschZPO“ (Vollstreckung in Sachen der Erziehung von Minderjährigen) „nicht zulässig ist“²⁵. Das Schrifttum ist gegenüber der Auslegung des Obersten Gerichtshofes zurückhaltend²⁶.

d) Verbürgung der Gegenseitigkeit

Die Gegenseitigkeit ist im Verhältnis zu Tschechien nicht generell verbürgt. Die derzeitige Rechtslage könnte in der Zukunft der Beitritt der Tschechischen Republik zu dem Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1988 verbessern. Beitrittsverhandlungen finden gegenwärtig statt.

²⁴ Vgl. Kučera, Tichý: Zákon o mezinárodním právu soukromém a procesním Komentář, Panorama Praha 1989, S. 326

²⁵ Auslegungsregeln des Obersten Gerichtes, veröffentlicht unter der Nr. 26/1987 Sbíрка soudních rozhodnutí a staovisek, S. 255 (543).

²⁶ Vgl. Kučera, Tichý: Zákon o mezinárodním právu soukromém a procesním Komentář, Panorama Praha 1989, S. 321.